



Richtlinie «Verträge mit Dritten»

- aktueller Stand der Velothemen**
- weiteres Vorgehen**



Richtlinie

- Betrifft die Infrastruktur von abgeltungsberechtigten Bahnen.
- Harmonisierung statt individuelle Verhandlungslösungen.
- Abgrenzung Eisenbahn und Anlagen Dritter.
- Prozess frühzeitig gemeinsam festlegen.
- Kostenteilung regeln.



Veloquerungen

- Gemeinsame Massnahmen führen zu Synergien (z.B. Personenunterführung und Veloquerung).
- Gemeinsamer Prozess von Anfang an.
- Keine Auswirkungen auf den Bahnbetrieb.
- Bahn übernimmt die «Ohnehin-Kosten».
- Der Dritte (Gemeinde/Kanton) übernimmt die restlichen Kosten.
- Gegenseitige Vorteile sind anzurechnen.



Veloparkplätze

- Basis ist ein regionales Velokonzept.
- Ein Interessensbeitrag wird angestrebt.
- Muss üblichem Standard entsprechen.
- Maximal die Hälfte der Kosten (mit einem vorgegebenen Kostendach).
- Höhe des Kostendachs ist abhängig von:
Erfahrungswerten, aussen/innen, kommerziellem Betrieb.



Veloweggesetz

Art. 13 Rücksichtnahme (*des Bundes*) auf Velowege

- a. **eigene Bauten und Anlagen** in hoher Qualität planen und erstellen
-> Velowege sind grundsätzlich nicht über den BIF finanzierbar
- b. **Konzessionen und Bewilligungen** nur unter *Bedingungen und Auflagen erteilen oder sie verweigern*
-> *nicht anwendbar*
- c. **Beiträge** nur unter *Bedingungen gewähren oder ihre Gewährung ablehnen*
-> *nicht anwendbar*
- d. im öffentlichen Interesse für **angemessenen Ersatz** sorgen, wenn Velowegnetze oder Teile davon aufgehoben werden müssen
-> PGV-Verfügungen im Rahmen von Projekten werden eingehalten



Weiteres Vorgehen

- Interne Vernehmlassung und Überarbeitung
 - Einbezug der interessierten Kreise
 - Genehmigung
 - In Krafttreten
- läuft
2024
2024/25
2025